

## 1. Anwendungsbereich

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unsererseits erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Diese gelten auch für vorvertragliche Schuldverhältnisse und sind zugleich Bestandteil aller Verträge und Vereinbarungen, die wir mit unseren Vertragspartnern über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen vorvertragliche Schuldverhältnisse sowie Lieferungen, Leistungen und Angebote an unseren Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren sowie unserer Leistungen durch unsere Kunden gelten unsere AGB als angenommen und vereinbart.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das AGB der Vertragspartner oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung derselben. Unsere AGB gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender AGB des Vertragspartners unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen.

1.4. Sofern nicht durch Individualvereinbarung oder die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ausgeschlossen oder anderweitig geregelt, gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen die nachfolgenden Bestimmungen und Gesetze in folgender angegebener Reihenfolge: Die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris, das deutsche Handelsgesetzbuch und das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 2. Angebote und Vertragsschluss

2.1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Sie verstehen sich ab unserem Geschäftssitz. An unsere als verbindlich gekennzeichneten Angebote sind wir 14 Tage ab Zugang unseres Angebots bei unserem Vertragspartner gebunden, sofern in den konkreten Angeboten keine anderweitigen Bindungs- oder Annahmefristen angegeben sind.

2.2. Bestellungen oder Aufträge unserer Kunden sind bindend und können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch uns mittels einer Auftragsbestätigung oder im Wege der Ausführung des Auftrags angenommen werden.

2.3. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen, sowie der Rechtsbeziehung zu unseren Vertragspartnern sind ausschließlich die schriftlichen Verträge und Vereinbarungen einschließlich unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen maßgeblich. Diese geben alle Abreden der Vertragspartner zum Vertragsgegenstand und -inhalt vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss von Verträgen sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch schriftliche Verträge und Vereinbarungen ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

2.4. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2.5. Angaben unsererseits zum Gegenstand der Lieferungen, Leistungen oder Angebote sowie unsere Darstellung derselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferungen und Leistungen. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung durch gleichwertige Leistungen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.6. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Muster oder entsprechende Leistungsdaten sind zudem nur dann verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

2.7. Für Auskünfte, Empfehlungen oder Ratschläge - insbesondere unserer Außendienstmit-arbeiter – übernehmen wir keine Gewähr. Sie sind nur dann für das zwischen den Parteien geschlossene Geschäft verbindlich, wenn sie ausdrücklich in die vertragliche Vereinbarung aufgenommen oder durch uns in schriftlich bestätigt worden sind.

2.8. Wir behalten uns sämtlichen Schutzrechte an allen von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prospekten, Katalogen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände und Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, vervielfältigen oder in sonstiger Form verwenden. Der Vertragspartner hat auf unser Verlangen diese Gegenstände und Unterlagen vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Vertragspartner im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### 3. Preise

3.1. Unsere Preise gelten für den in den Verträgen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise sind Nettopreise in EURO ohne gesetzliche Mehrwertsteuer ab Werk, zuzüglich Verpackung und Lagerkosten, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben und Steuern.

3.2. Mitgelieferte Verpackungsbehälter bleiben unser Eigentum. Wir erheben hierfür das in unserem Angebot genannte Pfand. Sendet der Kunde die Verpackungsbehälter innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer Lieferung fracht- und spesenfrei und in einwandfreiem Zustand zurück, so wird ihm das entrichtete Pfand gutgeschrieben.

3.3. Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerungen, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellung- oder Beschaffungskosten oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussten und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als drei Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich die vorgenannten Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unserer vorgenannten Preisanpassungsrecht 20 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

### 4. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

4.1. Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug und ohne jedes Skonto zu zahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Entscheidend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.

4.2. Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht jedoch an Erfüllung statt angenommen, unter Berechnung aller Einziehungsspesen und Diskontierungskosten.

4.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4. Der Kunde kommt spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, tritt Verzug spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung ein. Verzug tritt bereits unabhängig hiervon vor diesem Zeitpunkt ein, wenn der Kunde nicht zu einem mit diesem ausdrücklich vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt leistet oder bereits vor diesem Zeitpunkt oder vor Fälligkeit die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert oder anderweitig zu verstehen gibt, dass er seine Leistung nicht erbringen wird.

4.5. Im Falle des Verzuges mit einer Forderung sind wir zudem berechtigt, die Lieferung bzw. sonstige Leistung aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Kunde kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Frist sind wir überdies berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt in diesen Fällen unberührt. Liegen bei Vertragsschluss uns unbekanntes Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Kunden spürbar beeinträchtigen, insbesondere ein Negativzeugnis eines Kreditversicherers, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die Stellung eines Insolvenzantrages, die Insolvenzeröffnung oder die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf die vertraglichen Absprachen mit dem Kunden angemessene Vorauszahlungen oder wahlweise Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## 5. Lieferung und Lieferzeit

5.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk, sofern und soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

5.2. Von uns in Aussicht gestellte und angegebene Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich und gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, kommt es für die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur (einschließlich an ein eigenes Transportunternehmen), Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten an. Falls der Versand/Transport ohne unser Verschulden unmöglich wird, ist die Frist mit Zugang der Meldung über die Versandbereitschaft beim Kunden eingehalten. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Lieferung/Abholung der Leistung/Ware übernimmt.

5.3. Wir können unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Vertragspartners vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, insbesondere die von ihm zu liefernden Informationen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, nicht oder nicht rechtzeitig bei uns eingehen.

5.4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit den Parteien infolge der vorstehenden Verzögerung der Lieferung oder Leistung um mehr als 3 Monate ein Festhalten am Vertrag unzumutbar wird, ist jede Partei berechtigt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, unser Kunde allerdings erst nach einer angemessenen Nachfristsetzung.

5.6. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz, wenn sie nicht bereits gänzlich nach Ziffer 8 dieser AGB ausgeschlossen ist, auf 0,5 % der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Lieferung für jede angefangene Woche des Verzuges, jedoch höchstens 5 % der Nettovergütung der Gesamtlieferung beschränkt. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung sowie weitergehender Verzögerungsschaden, wie entgangener Gewinn und Nutzungsausfall sind ausgeschlossen. Der vorstehende Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung greifen allerdings nur, sofern und soweit diese nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Insoweit gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 entsprechend.

5.7. Wird die Lieferung auf Veranlassung unseres Vertragspartners um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verschoben, können wir von diesem für jeden angefangenen Monat der Verschiebung Lagergeld in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Bruttopreises der versandbereiten Liefergegenstände, höchsten jedoch 5 % des vereinbarten Bruttopreises der versandbereiten Liefergegenstände, verlangen. Dem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass keine oder geringere Lagerkosten bei uns angefallen sind. Wir können gegen Nachweis höhere Kosten als die vorstehende Pauschale einverlangen.

## 6. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

6.1. Erfüllungsort und Leistungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz unseres Unternehmens, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6.2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.

6.3. Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache bei unserem Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Vertragspartner angezeigt haben.

6.4. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des HGB so gilt in Abweichung zu vorstehender Ziffer 6.3 als vereinbart, dass die Gefahr grundsätzlich beim Kunden verbleibt, auch wenn sich die Vertragsgegenstände zur Durchführung eines Auftrages bei uns befinden. In diesen Fällen ist die Haftung unsererseits für Schäden, insbesondere solche aus Beschädigung oder Verlust der Waren und Vertragsgegenstände ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Haftung nach Ziffer 8 dieser AGB nicht ausgeschlossen werden kann.

6.5. Sollte der Kunde die Versendung der Ware durch uns wünschen und diese Versendung nicht bereits vertraglich vereinbart und geregelt sein, so bevollmächtigt er uns schon jetzt, in seinem Namen entsprechende Aufträge an Transportunternehmen und Spediteure zu erteilen, wobei wir uns verpflichten, im Interesse des Kunden geeignete und preisgünstige Spediteure auszuwählen. Auch in diesem Fall verbleibt es bei der Regelung zur Gefahrtragung nach vorstehenden Ziffern 6.3 und 6.4.. Die durch den Versand entstehenden Kosten hat der Kunde uns separat zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass wir selbst als Spediteur tätig werden. In diesen Fällen gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.

6.6. Sofern aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Gefahr nicht bereits mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Vertragspartner übergegangen ist, besteht Einvernehmen, dass das Abladen der Lieferung grundsätzlich Aufgabe des Kunden ist. Soweit die von uns beauftragten Spediteure die Ware abladen, besteht Einvernehmen, dass dies allein im Auftrag des Kunden geschieht. Für etwaig hierdurch bzw. hierbei entstehende Schäden ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen. Der Kunde stellt uns in derartigen Fällen von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

6.7. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen die üblichen versicherbaren Transportrisiken versichert.

6.8. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung als abgenommen, wenn

die Lieferung abgeschlossen ist,

- wir dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion angezeigt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung 3 Werkzeuge vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Lieferung begonnen hat und
- der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Lieferung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6.9. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Kunden über, wenn dieser sich mit der Abnahme der Ware bzw. der Leistung in Annahmeverzug befindet.

6.10. Soll der Liefergegenstand nach besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme durch den Kunden hat die Abnahme bei uns zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.

## 7. Mängelrüge und Gewährleistung

7.1. Ist unser Kunde Unternehmer im Sinne des Gesetzes und schließt den Vertrag mit uns für seinen geschäftlichen Bereich, gilt hinsichtlich der Gewährleistungsfristen Folgendes:

- a) Bei Kaufverträgen über neue bewegliche Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.
- b) Bei Kaufverträgen über gebrauchte bewegliche Sache oder Ausstellungsstücken wird die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen.
- c) Bei Werkverträgen welche die Herstellung, Wartung oder Veränderung der Sache einschließlich diesbezüglicher Planungsarbeiten beinhalten (Ausgenommen hiervon sind Arbeiten an einem Grundstück sowie die Herstellung eines Bauwerkes einschließlich Planung) sowie sonstige Leistungen mit unkörperlichen Ergebnissen wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr begrenzt.

7.2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Gesetzes und schließt er einen Vertrag mit uns für seinen geschäftlichen Bereich, ist er verpflichtet, ungeachtet der vorstehenden Regelungen zu Ziffer 2 und der gesetzlichen Regelung des § 377 HGB, die Sache bzw. Ware bzw. Leistung unverzüglich nach Ablieferung an unseren Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Ware bzw. Sache bzw. Leistung gilt hinsichtlich offen-sichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als von unserem Kunden genehmigt, wenn uns nicht unverzüglich eine Mängelrüge in Schrift- oder Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Lieferungen und Leistungen als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Mengen bzw. das Gewicht der Lieferungen und Leistungen entsprechend. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. In allen Fällen haben wir das Recht der Selbstabholung.

7.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Leistungen sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle einer Abweichung zwischen bestellter und gelieferter Menge (Stückzahl und/oder Gewicht) von bis zu 10 % können wir nach unserer Wahl entweder die Fehlmengen nachliefern oder den Preis auf Grundlage des vereinbarten Preises mindern. Beträgt die Abweichung zwischen bestellter und gelieferter Menge mehr als 10 % sind wir zur Nachlieferung berechtigt. Die Nacherfüllung bzw. Nachbesserung bzw. Nachlieferung gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, sofern sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder sonstiger Umstände nicht etwas anderes ergibt. In diesem Fall kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 323 V, VI BGB sind im Falle des Rücktritts zu beachten. Erhält der Vertragspartner eine größere Menge (Stückzahl und/oder Gewicht) als bestellt, hat er diese nach seiner Wahl entweder auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise zu vergüten oder aber an uns herauszugeben.

7.4. Die Gewährleistungsfrist nach diesem Abschnitt beginnt ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme und im Falle kundenseitiger Abnahme-verweigerung bzw. des Annahmeverzuges mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Bereitstellungsanzeige zur Übergabe der Waren/Sachen gegenüber dem Kunden.

7.5. Der Ausschluss und die Verkürzung der Gewährleistungsfrist nach diesem Abschnitt gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, ebenfalls nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Ausschluss und die Verkürzung der Verjährung gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Ausgenommen zudem alle sonstigen Fälle, in denen gesetzliche Bestimmungen einen Ausschluss und/oder eine Verkürzung der Gewährleistungsansprüche und/oder der Gewährleistungsfristen zwingend ausschließen.

7.6. Bei Mängeln von (anderen) Herstellern, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und unsere Lieferanten für Rechnung unseres Kunden geltend machen oder an den Kunden abzutreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und unsere Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen uns gehemmt.

7.7. Zum Ausschluss der Gewährleistung gilt zudem Folgendes:

- a) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und eine Beseitigung begründeter Mängel hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- b) Werden Hinweise oder Anweisungen, die unsererseits zu den Waren/den Leistungen oder zu Behandlungs-/Handhabung derselben erteilt wurden, seitens der Kunden nicht befolgt, entfällt jeglicher Gewährleistungs- und Haftungsanspruch, der hierauf beruht.
- c) Bessert der Kunde selbst oder ein Dritter die von uns gelieferten Waren/Sachen und oder erbrachten Leistungen unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen.
- d) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern dieser die von uns gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen über den üblichen und vertraglich vereinbarten Zweck hinaus und/oder entgegen den Vorgaben der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung des Herstellers nutzt bzw. einsetzt, ohne dass wir hierüber vor Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich unterrichtet worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ware bzw. Leistung, uns nicht bekannten und nicht mitgeteilten Betriebs- oder besonderen Stressbedingungen ausgesetzt wird.
- e) Hinsichtlich der vorstehenden lit. a) bis d) gelten die Regelungen der vorstehender Ziffer 7.6 entsprechend.

7.8. Im Falle begründeter Mängelrügen dürfen Zahlungen seitens unseres Kunden allenfalls nur in Höhe eines angemessenen Teils der Vergütung zurückgehalten werden.

7.9. Die Abtretung der Gewährleistungsansprüche an Dritte ohne unsere Zustimmung ist ausgeschlossen.

7.10. Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort, der nicht Erfüllungsort ist, vorgenommen werden, hat der Kunde – bei unserem Einverständnis – sämtliche hierdurch bedingten zusätzlichen Kosten und Aufwendungen, insbesondere die zusätzlichen Arbeitszeiten nach unseren Standardsätzen sowie die tatsächlich nachgewiesenen Reisekosten zu erstatten.

7.11. Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen sind vorbehaltlich der Regelung zum Schadensersatz/Rücktritt in den nachfolgenden Bestimmungen gemäß Ziffer 8 abschließend und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Derartige Zusicherungen bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung durch uns.

## **8. Haftung/Rücktritt/Haftungspauschale**

8.1. Wir haften vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Verletzung von Pflichten aus dem mit dem Kunde bestehenden Schuldverhältnis.

8.2. Vorstehende Haftungsausschluss nach Ziffer 8.1 gilt nicht:

- a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen
- b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, mithin solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf
- c) im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit die auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruht
- d) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart wurde
- e) soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen haben
- f) bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungs-gesetz.

8.3. In dem Fall, dass uns oder unseren Organen und Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall der vorstehenden Ziffer 8.2 lit d) bis f) vorliegt, haften wir auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens.

8.4. Im Falle einer Haftung ist die Ersatzpflicht unsererseits für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden je Schadenfall auf die jeweiligen Deckungssummen unserer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die konkrete Höhe der jeweiligen Deckungssummen wird unsererseits jederzeit auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt.

8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie unserer Subunternehmer.

8.6. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.7. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.8. Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn begründete Zweifel daran entstehen, ob der Kunde den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen wird, insbesondere entsprechenden Negativzeugnisses eines Kreditversicherers. Dies gilt auch bei schuldhaft unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden über Tatsachen, die seine Kreditwürdigkeit betreffen, bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und im Falle der Insolvenzeröffnung sowie des Antrags oder der Abweisung derselben mangels Masse.

8.9. Zahlt der Kunde die fällige Anzahlung für den fälligen Vorschuss nicht oder nimmt er die ihm angebotene Ware nicht an, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, wenn wir dem Kunden zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Zahlung bzw. zur Abnahme gesetzt haben und er Kunde dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nachgekommen ist oder aber die Leistung bzw. Annahme ausdrücklich verweigert hat. Verlangen wir im Hinblick hierauf Schadensersatz statt der Leistung, so hat der Kunde als Schaden an uns 25 % des sich aus dem zugrundeliegenden Vertrag/Auftrags ergebenden Auftragssumme, ohne Abzüge zu zahlen. Dem Kunden bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der Höhe dieser Pauschale eingetreten ist. Uns bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden als die Pauschale geltend zu machen. Von der Pauschale nicht umfasst sind die etwaigen Rechtsverfolgungskosten, die der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung separat zu erstatten hat.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später

abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

9.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware entsprechend dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern, sowie eine Elementarschutz-versicherung, die insbesondere Wasser und Sturmschäden abdeckt, abzuschließen. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

9.3. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Produkte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, d. h. gegen Abtretung des Kaufpreises gegen den Erwerber, weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

9.4. Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Nettolieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

9.5. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Wir verpflichten uns jedoch, die Einzugsermächtigung nur bei berechtigtem Interesse unsererseits zu widerrufen. Ein solches berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf erstes Anfordern vollständig zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten.

9.6. Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

9.7. Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Produkte bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten Factorings (Forderungskauf, bei dem der Factor die Delkrederhaftung übernimmt) oder unechten Factorings (Forderungskauf als Kreditgeschäft, wobei das Risiko der Uneinbringlichkeit beim Forderungsverkäufer verbleibt), oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

9.8. Bei kundenseitig verschuldetem vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag zu Rücknahme aller Vorbehaltsware berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind bei Rücktritt berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird, abzüglich angemessener Kosten der Verwertung, mit denjenigen Forderungen verrechnet, die uns der Kunde aus der Geschäftsbeziehung schuldet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

9.9. Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.



9.10. Die Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgten für uns als Hersteller, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird in die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Nettorechnungsbetrages unserer Ware zu den Nettorechnungsbeträgen der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Vorbehaltswaren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, soweit überträgt der Kunde uns schon jetzt im vorgenannten gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9.11. An den von dem Kunden bei uns im Rahmen der Vertragserfüllungen eingebrachten und zu bearbeitenden Gegenständen steht uns zudem ein Werkunternehmerpfandrecht zu. Vorsorglich gilt zwischen den Kunden und uns ein vertragliches Pfandrecht an diesen eingebrachten Gegenständen als mit Übergabe an uns vereinbart.

## **10. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

10.1. Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und diesen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des nationalen Konfliktrechts und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).

10.2. Bei allen sich aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis mit unseren Kunden ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand der Ort unseres Geschäftssitzes. Diese ist auch mangels anderweitiger gesonderter Vereinbarung Leistungs- und Erfüllungsort.

10.3. Soweit diese AGB-Regelungslücken oder unwirksame Klauseln enthalten, soll dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berühren. Es sollen dann anstelle dieser Lücken oder unwirksamen Klauseln diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart gelten, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke bzw. unwirksame Klausel gekannt hätten.

Stand: 01.05.2026